

Jedem Kanton sein eigenes Süppchen

In der Schweiz gibt es keinen einheitlichen Jugendmedienschutz

Während in Deutschland für nahezu jedes Medium auch ein eigenes Gesetz existiert, ist in der Schweiz der Jugendschutz allein für den Bereich des Kinos gesetzlich geregelt. Der Videomarkt, das Fernsehen und das Internet werden mangels entsprechender rechtlicher Grundlage praktisch überhaupt nicht kontrolliert. Hinzu kommen unterschiedliche kantonale Regelungen. Die Schweiz besteht ja nicht nur aus drei Sprachgebieten, sondern auch aus verschiedenen Kulturen, weshalb sie gewissermaßen einen europäischen Mikrokosmos darstellt. Im Kanton Bern, dem zweitgrößten Kanton der Schweiz, obliegt die Aufsicht über die Filmfreigaben der Gewerbe- und Gemeindepolizei. Tilmann P. Gangloff sprach für *tv diskurs* mit dem Leiter, Rechtsanwalt Marcel Meier, über den Jugendmedienschutz in der Schweiz.

Herr Meier, wir führen unser Gespräch im Amt für Migration und Personenstand; eine solche Behörde assoziiert man nicht unbedingt auf Anheb mit dem Jugendschutz.

Das ist historisch bedingt. In der Schweiz war Jugendschutz immer Aufgabe der Polizei. Bis Ende letzten Jahres hieß unser Amt „Amt für Polizeiverwaltung“. In diesem Gebäude gibt es unter anderem noch das Registerwesen, den Migrationsdienst und eben uns, einen Nebenabteiler mit einem Sammelsurium an Aufgaben: die Gewerbe- und Gemeindepolizei.

Was gehört zu Ihren Aufgaben?

Wir befassen uns mit aller Art von Gewerbebewilligungen. Man muss wissen, dass das Kino in der Schweiz bewilligungspflichtig ist. Außerdem gehört in diesen Bereich auch der Jugendschutz. Bis Anfang letzten Jahres waren die Filmprüfungen noch direkt der Polizeidirektion unterstellt, dann wurden wir ausgegliedert. Diese Ausgliederung der Filmprüfungen aus dem Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion erfolgte jedoch schrittweise und wurde bereits vor einigen Jahren in die Wege geleitet. Im Jahre 1999 war dieser Bereich direkt der Amtsleitung und dem Amtssekretariat des damaligen Amtes für Polizeiverwaltung unterstellt. Die Abteilung Gewerbe- und Gemeindepolizei wurde erst im Februar 2000 gegründet und übernahm mit ihrer Gründung auch das Filmwesen.

In Deutschland genießt der Jugendmedienschutz einen hohen Stellenwert, wie nicht nur eine Vielzahl von Gesetzen zeigt; Umfragen bestätigen immer wieder, dass der Jugendmedienschutz auch von der Bevölkerung gewünscht wird. Wie ist das in der Schweiz?

Bei uns wurde der gesamte Jugendmedienschutz seinerzeit an das Filmwesen gekoppelt. Die aktuelle eidgenössische Filmgesetzgebung stammt aus dem Jahr 1962. Medien wie Fernsehen, Video oder das Internet werden von diesem Gesetz aber gar nicht berücksichtigt. In dieser Hinsicht hat die Schweiz etwas den Zug verpasst. Das ändert sich vielleicht mit dem neuen Filmgesetz, das voraussichtlich im nächsten oder übernächsten Jahr in Kraft treten wird. Das neue Filmgesetz nimmt sich des Jugendmedienschutzes zwar nicht an – die Zuständigkeit in diesem Bereich bleibt auch weiterhin vollumfänglich bei den Kantonen, die bei In-Kraft-Treten ihre kantonalen Filmgesetze total revidieren müssen –, aber die Änderung könnte die Aufnahme der Diskussion über den Jugendmedienschutz und die Einbindung der übrigen Medien in den Jugendmedienschutz neu aufrollen. Der Stellenwert des Jugendmedienschutzes in der Bevölkerung ist schwer abzuschätzen, es hat lange keine entsprechenden Erhebungen mehr gegeben. Es wurden aber nie Stimmen laut, dass man ihn ad acta legen sollte. Das gilt auch für andere Kantone. Einige haben die Filmgesetzgebung allerdings aufgegeben, dort kommen die Filme also ohne Zulassungsbeschränkung in die Kinos. Das ist teilweise allerdings auch schon wieder rückgängig gemacht worden.

Also ist die Freigabepaxis von Kanton zu Kanton unterschiedlich? Ein Film kann in einem Kanton eine liberalere Freigabe erhalten als im Nachbarkanton?

Das ist richtig. Der Jugendschutz im Filmwesen befindet sich in kantonalen Hoheit. Als das Filmgesetz erlassen wurde, hat man den Jugendschutz explizit ausgespart. Entsprechend hat natürlich jeder Kanton seine eigenen Regelungen aufgestellt. Jetzt existieren nicht nur überall eigene Prüfverfahren, sondern auch unterschiedliche Freigaberaster. Bei uns im Kanton Bern gibt es

ein Zwei-Jahres-Raster mit Freigaben ab 16, 14, 12, 9, 6 Jahren. Diese Altersfreigaben bedeuten, dass Kinder und Jugendliche ohne Erwachsenenbegleitung ab diesem Alter Zutritt zu den Filmvorführungen erhalten. Es gilt generell, dass Jugendliche und Kinder in Begleitung Erwachsener zwei Jahre unter den Altersgrenzen ebenfalls Zutritt erhalten. Dies wird auch jeweils entsprechend publiziert. Es gilt also folgendes Raster, die erste Zahl bedeutet das Zutrittsalter ohne Erwachsenenbegleitung: 16/14, 12/10, 9/7, 6/4. In Zürich ist das Raster grober; und in Basel werden die Filme geprüft, aber nicht nach einem Raster festgelegt, so dass jedes Zutrittsalter von 16 Jahren an abwärts möglich ist, also ab 16, 15, 14 ... Jahren. Wie in Bern ist das festgelegte Zutrittsalter verbindlich, es handelt sich also nicht bloß um eine Empfehlung, sondern um eine gesetzliche Grenze, deren Missachtung auch bestraft werden kann. Wie in Bern gilt in Basel generell, dass Jugendliche und Kinder in Erwachsenenbegleitung unter dem zulässigen Alter Zutritt haben, im Gegensatz zu Bern gilt hier aber nicht eine Abstufung von zwei Jahren, sondern eine solche von drei Jahren – ist also zum Beispiel ein Film ab 15 Jahren zugelassen, haben Jugendliche in Erwachsenenbegleitung ab 12 Jahren Zutritt. Zürich hat ein kombiniertes System. Wie Basel und Bern kennt Zürich ein gesetzliches Mindestalter in den Abstufungen 16, 12 und 6 Jahre. Daneben aber gibt die Prüfungsbehörde zusätzlich eine Altersempfehlung ab, welche von diesen Stufen abweichen kann. So kann ein Film ab 6 Jahren freigegeben werden, daneben wird aber zum Beispiel die Empfehlung abgegeben, dass der Film erst für 8-Jährige empfohlen werde. Die Zulassung ab 6 Jahre ist dann rechtsverbindlich, die Empfehlung indessen nicht.

Es wird tatsächlich jeder Film in jedem Kanton extra geprüft?

Genau. Wir befinden uns zwar mit mehreren Kantonen im Gespräch, um die Zulassungen zusammenzufassen, aber im Prinzip muss jeder Kanton selbst prüfen. In einigen Kantonen der Ost-Schweiz gibt es sogar eine Gemeindehoheit. Das heißt, Gemeinden mit eigenen Kinos können den Filmen ganz autonom eine Zulassung erteilen.

Wenn ein Film in einem Ort beispielsweise erst ab 16 Jahren freigegeben ist, braucht ein 14-Jähriger also vielleicht nur in den Nachbarort zu fahren, um ihn dort sehen zu können?

Ja, diese Art von Tourismus gibt es in der Tat. Die Schweiz ist ja sehr klein; Jugendliche fahren einfach in den nächsten Kanton. Der Kanton Luzern übernimmt allerdings die Freigaben aus anderen Kantonen. Gerade unter den deutschsprachigen Kantonen pflegen wir eine enge Zusammenarbeit; wir stellen uns zum Beispiel gegenseitig unsere Bescheide zu. Natürlich führen wir hier in Bern unsere eigenen Prüfungen durch, versuchen aber, die Diskrepanz nicht allzu groß werden zu lassen.

Wie sieht Ihre Arbeit konkret aus?

Ich selbst bin als Leiter der Abteilung gewissermaßen das „juristische Gewissen“. In meine Abteilung ist das gesamte Filmwesen integriert. Die Jugendfilmkommission des Kantons Bern besteht aus fünf Personen. Pro Jahr sehen wir uns insgesamt durchschnittlich 250 bis 300 Filme an. In anderen Kantonen – zum Beispiel in Zürich – werden die Filme stets von einem Dreiergremium geprüft; bei uns werden die Prüfungen immer einzeln durchgeführt. Wenn aber rekuriert wird, also wenn ein Kinobesitzer gegen einen Freigabebescheid Protest einlegt, wird der Film dann in der Regel von einem Dreierausschuss geprüft. In heiklen Fällen ist es aber auch möglich, dass die gesamte Kommission die Zweitvisionierung vornimmt. So etwas kommt allerdings maximal ein- bis zweimal pro Jahr vor. Das liegt nicht zuletzt an unserer Prüfpraxis: Wir schauen uns die Filme gemeinsam mit Ihren Kolleginnen und Kollegen in den Pressevorführungen an. Die entsprechenden Termine liegen ja meist nur zwei oder drei Wochen vor dem Kinostart; dieser Zeitraum ist aus Sicht der Filmverleiher natürlich viel zu kurz, um einen Rechtsstreit zu führen.

Wird das neue Filmgesetz die Jugendfreigabe für die gesamte Schweiz regeln?

Eben nicht, das ist ja das Problem. Als das eidgenössische Filmgesetz in den 60er Jahren formuliert worden ist, hatte man eine staatliche Kontrolle über das Filmwesen im Sinn. Man wollte das Filmangebot kulturell anheben. Der Staat sollte dafür sorgen, dass es gleichzeitig eine möglichst vielfältige als auch möglichst unabhängige Filmlandschaft gibt. Deshalb wurde eine Bewilligungspflicht für alle öffentlichen Filmvorführungen statuiert. Jeder Kanton sollte prüfen, ob die kulturellen und staatspolitischen Interessen eingehalten werden. Jetzt ist mit langem Hickhack das neue Filmgesetz im eidgenössischen Parlament vorbereitet worden. Die Bewilligungspflicht ist darin nicht mehr enthalten. Um die Vielfalt trotzdem zu bewahren, wird stattdessen eine Art Selbstkontrollsystem eingeführt. Das war eigentlich der Grundgedanke. Weitere Forderungen führten dann dazu, dass das Gesetz auf einmal sehr umstritten war. So sollten zum Beispiel Multiplexkinos auch weiterhin der Bewilligungspflicht unterliegen, da sie einen besonders großen Einfluss auf die Vielfalt ausüben; das wurde dann allerdings wieder gestrichen. Weil das Gesetz also ohnehin sehr kontrovers diskutiert wurde, hat man die Jugendschutzfrage ausgeklammert. Die Kantone hatten im Vorfeld sowieso schon deutlich gemacht, dass sie diesen Hoheitsbereich nicht so ohne weiteres aufgeben werden und argumentierten dabei vor allem mit dem Hinweis auf ihre unterschiedlichen Kulturen.

Das klingt verdächtig nach den Diskussionen im Europaparlament.

Ja, das ist wahr. Deshalb halte ich es auch für eine Utopie, die zum Teil völlig verschiedenen europäischen Freigaben auf einen Nenner bringen zu wollen. Dafür sind die Unterschiede beispielsweise zwischen Spanien und Großbritannien einfach zu groß; auch wenn nicht ganz einsichtig ist, warum sich britische Jugendliche so sehr von spanischen Gleichaltrigen unterscheiden sollen.

Gibt es denn wenigstens Ähnlichkeiten zwischen Deutschland und der deutschsprachigen Schweiz?

Gerade in der Ost-Schweiz, in Zürich und Basel hätte ich jetzt Mühe zu sagen: „Das ist eine völlig andere Kultur“. Auch beim Thema Jugendschutz und konkret bei den Altersfreigaben sehe ich kaum Unterschiede. Die gibt es schon eher, wenn ich Deutschland etwa mit der Romandie vergleiche. In Deutschland ist man zum Beispiel bei dargestellter Gewalt etwas liberaler, in der Romandie dagegen im Bereich der Sexualität toleranter.

In Deutschland ziehen die Altersfreigaben von Kino- und Videofilmen automatisch bestimmte Sendezeitbeschränkungen im Fernsehen nach sich: Filme ab 16 Jahren dürfen erst ab 22.00 Uhr, Filme ab 18 erst ab 23.00 Uhr ausgestrahlt werden. Gibt es das in der Schweiz auch?

Nein, eine solche automatische Verknüpfung gibt es bei uns nicht. Das Bundesrecht kennt überhaupt keine Jugendschutzbestimmungen im Bereich der Radio- und Fernsehgesetzgebung. Alles, was den Rundfunk betrifft, ist in einem eigenen Gesetz geregelt, dem Radio- und Fernsehgesetz [RTVG]. Einzige Einschränkung hinsichtlich des Jugendschutzes ist Artikel 6. Darin heißt es unter anderem: „Unzulässig sind ferner Sendungen, welche die öffentliche Sittlichkeit gefährden oder in denen Gewalt verharmlost oder verherrlicht wird.“ Aber ein schweizerischer Haushalt kann im Schnitt über vierzig Programme empfangen, und auf die meisten davon hat das RTVG gar keinen Einfluss, weil sie aus dem Ausland stammen, zum Beispiel aus Deutschland. RTL und ProSieben sind in der deutschsprachigen Schweiz sehr erfolgreich.

Gibt es für die Schweizer Sender Einrichtungen, die vergleichbar sind mit den deutschen Landesmedienanstalten oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen?

Nein, Kontrollbehörden gibt es nicht. Aber wir haben eine so genannte unabhängige Beschwerdeinstanz, eine halbstaatliche Institution, die für alle Radio- und Fernsehmedien zuständig ist. Sie bearbeitet Beschwerden aus der Bevölkerung über bestimmte Sendungen. Sie hat die Möglichkeit, gegen strafbare gewalttätige oder pornographische Darstellungen vorzugehen – aber natürlich erst nach der Ausstrahlung.

Existiert etwas Ähnliches für den Kinobereich?

Der ist ja wieder kantonale geregelt. Es gibt Kantone, die eine Beschwerdeinstanz haben, welche in einem Rechtsmittelverfahren gegen einen Freigabebescheid angerufen werden kann. In Bern zum Beispiel ist nach der Filmprüfung eine Art Rekurs möglich, wobei dies eher eine Wiedererwägung darstellt. Wird dieser Rechtsbehelf eingelegt, dann wird der Film von einem Ausschuss oder der gesamten Jugendfilmkommission erneut geprüft. Danach ist das Rechtsmittel der Verwaltungsbeschwerde an die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern gegeben. Die Direktion entscheidet dann endgültig. Filmverleih oder Kinobesitzer haben also die Möglichkeit, rechtlich gegen unsere Freigaben vorzugehen. Auf diese Weise kann eine Verleihfirma durchsetzen, dass ein Film eine weniger strenge Altersfreigabe erhält. Der andere Fall – eine strengere Freigabe – ist aber nicht möglich.

Werden auch Filme ohne Altersbeschränkung freigegeben?

Nicht im Kanton Bern. Die unterste Grenze ist bei uns ab 6 beziehungsweise ab 4 Jahren, wenn die Eltern dabei sind.

Kinder unter vier Jahren dürfen demnach faktisch nicht ins Kino.

So ist es. Wir haben natürlich über diese Frage diskutiert. Den Ausschlag gab schließlich interessanterweise die Kinobranche selbst: Die Kinobesitzer meinten, sie wollten keine Zwei- oder Dreijährigen im Kino haben, die womöglich mitten im Film durch die Größe der Leinwand, die lauten Soundeffekte und die Dunkelheit im Kino in Angst versetzt werden und verständlicherweise anfangen würden zu weinen. Damit sei doch letztlich niemandem gedient.

Sind denn beispielsweise die Disney-Filme typische Produktionen für eine Freigabe ab 6 beziehungsweise 4 Jahren?

Durchaus nicht. König der Löwen zum Beispiel wurde bei uns hitzig diskutiert. Wir erwogen zuerst ernsthaft die Freigabe ab 9 Jahren, haben uns aber letztlich doch für eine Freigabe ab 6 Jahren entschieden. Man könnte sagen, dass Disney-Filme in der Regel ab 6 Jahren freigegeben werden, aber als typisch würde ich das nicht bezeichnen. Die neueste Produktion, Princess diaries, wurde beispielsweise im Kanton Bern ab 6 Jahren freigegeben, in Basel jedoch ab 12 Jahren. In Zürich ist die Zulassung 6 Jahre, empfohlen wird der Film aber erst ab 10 Jahren.

Und die strengste Freigabe ist ab 16 Jahren?

So lautet die Vorgabe der Berner Gesetzgebung: Ab 16 Jahren darf man ins Kino. Wenn uns ein Film nicht vorgelegt wurde, ist er automatisch ab 16 freigegeben. Eine Freigabe ab 18 Jahren gibt es meines Wissens in keinem Kanton.

Es gibt also auch keine Vorlagepflicht für Kinofilme?

Nein. Ein Filmverleih oder Kinobesitzer muss uns einen Film nur dann vorlegen, wenn er die Freigabe herabsetzen will.

Für welche Filme gilt die Freigabe ab 16 Jahren typischerweise?

Zum Beispiel für Hollywood-Actionfilme wie die Stirb langsam-Reihe mit Bruce Willis oder die Lethal Weapon-Reihe mit Mel Gibson.

Und wenn nun ein Kinobesucher der Meinung ist, ein Film, der Ihnen nicht vorgelegt wurde, sei extrem gewalthaltig?

Derlei regelt das Strafgesetz; dann ist die Sittenpolizei zuständig. Im Strafgesetz sind auch Kriterien darüber formuliert, was ein unmündiger Bürger sehen darf.

Wie sehen diese Kriterien aus?

Zur Definition von Pornographie zählt zum Beispiel eine Darstellung des Geschlechtsakts, bei der man Geschlechtsteile und Samenfluss sieht. Wenn dabei auch Exkre-

mente gezeigt werden, wenn beim Sex Gewalt im Spiel ist oder wenn Minderjährige beteiligt sind: Das ist grundsätzlich verboten. Zudem gehört zur Definition von Pornographie die Darstellung des Geschlechtsakts zum Selbstzweck. Das Strafgesetz selber definiert den Begriff nicht, die Lehre hat jedoch folgende Definition herauskristallisiert: Zwei im Einzelnen freilich nicht genau fassbare Voraussetzungen sind erforderlich: Zum einen muss das Produkt objektiv einseitig darauf angelegt sein, den Leser, Betrachter oder Zuhörer sexuell aufzureizen. Sodann ist erforderlich, dass die Darstellung den Genitalbereich übermäßig betont – etwa durch Konzentration auf ein erregtes Glied oder eine gespreizte Scham – und, wo es um die Darstellung sexueller Handlungen mit anderen geht, diese aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen heraustrennt und aufdringlich in den Vordergrund rückt. Die Sexualität wird sozusagen auf sich selbst reduziert [vgl.: Jörg Rehberg/Niklaus Schmid: Strafrecht III. Delikte gegen den Einzelnen. 6. Aufl., S. 403; Anm. d. Red.]. Das Gesetz definiert allerdings, was nicht Pornographie ist. In Artikel 197 Ziff. 5 des Strafgesetzbuchs heißt es, dass Gegenstände oder Vorführungen in dem von ihm zuvor umschriebenen Sinn nicht unzüchtig sind, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben. Bei Gewaltdarstellungen ist die Definition natürlich schwieriger. Wenn ein Film strafrechtlich relevant ist, wird außerdem automatisch ein Strafverfahren eingeleitet, zum Beispiel bei Kinderpornographie, deren Herstellung und Vertrieb streng verfolgt und geahndet werden.

Wie oft kommt es vor, dass Filme verboten werden?

Sehr, sehr selten; die Kinobesitzer wissen ja selbst, wo die Grenze ist. Diese Form von Selbstkontrolle funktioniert eigentlich sehr gut. Und pornographische Filme laufen ohnehin von vornherein in speziellen Erotikinos. Hin und wieder gibt es allerdings Grenzfälle, die jedoch größtenteils auch in anderen Ländern diskutiert worden sind. Bei uns war das zuletzt der französische Film Baise-moi. Wir haben den Film schließlich ab 16 Jahren freigegeben. In dem Fall hat uns eine Freigabe ab 18 gefehlt; mit der hätten wir uns wohl etwas besser gefühlt. Aber verbieten wollten wir den Film natürlich auch nicht.

Gibt es in der Schweiz eine Einrichtung wie die deutsche Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften [BPjS], die Filme, CDs, Bücher oder Zeitschriften auf den Index setzen kann?

Nein, so etwas gibt es bei uns nicht.

Sie sagten eingangs, dass das alte Filmgesetz den Videobereich nicht miteinbezieht. Existieren andere Regelungen für diesen Markt?

Nein, es gibt keinerlei gesetzliche Grundlage. Unsere Videothekare übernehmen in der Regel die Freigaben der deutschen Freiwilligen Selbstkontrolle Kino [FSK]. Die Grauzone ist deshalb bei Video natürlich größer als auf dem Kinomarkt. Der Bereich der Pornographie ist dabei gar nicht einmal problematisch, denn da müssen die Videotheken mit Überprüfungen durch die Sittenpolizei rechnen. Aber für den Markt jener Filme, die nicht in den Kinos gelaufen sind, gibt es praktisch keine Kontrolle. Einziges Hindernis ist hier ein Passus aus dem Gewerberecht, der es Minderjährigen verbietet, Verträge abzuschließen – in diesem Fall mit einer Videothek. Aber wie scharf die Einhaltung dieser Vorgabe kontrolliert wird, hängt immer vom Engagement der jeweils zuständigen Gewerbepolizei ab.

Könnte man die Altersfreigaben von Kino- und Videofilmen wie in Deutschland nicht miteinander verknüpfen?

Nein, das ist juristisch nicht so einfach, wie man sich das als Laie vorstellt. Jede Jugendschutzregel kommt ja einer Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit gleich und damit einer Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit. Solche Einschränkungen müssen aber – wie wir das in der Schweiz nennen – eine formell-gesetzliche Grundlage haben. Und diese Gesetze wiederum müssen bei uns nicht nur vom Parlament verabschiedet werden, sie sind auch referendumspflichtig, das heißt, auch das Volk muss sein Statement dazu geben können. Deshalb ist in der Schweiz jede Gesetzesänderung immer sehr aufwendig und nimmt stets sehr viel Zeit in Anspruch. Aber wenn im nächsten Jahr das neue eidgenössische Filmgesetz in Kraft tritt, müssen die kantonalen Gesetze automatisch angepasst werden. Vielleicht lässt sich der Videobereich bei dieser Gelegenheit integrieren.

Was ist mit dem Internet?

Darüber müsste man sich natürlich ebenfalls Gedanken machen. Ich frage mich allerdings, ob es wirklich sinnvoll ist, wenn die Kantone auch dafür zuständig sind. Kinos kann man ja noch einigermaßen kontrollieren, aber die Kantonspolizei lässt sich ja schlecht ins Internet schicken.

Haben Sie, insgesamt betrachtet, trotzdem das Gefühl, dass diese schweizerische Kombination von Selbstkontrolle und gesetzlicher Aufsicht funktioniert?

Das ist natürlich eine persönliche Einschätzung, aber ich bin schon der Meinung, dass der Jugendschutz bei uns funktioniert; doch, das kann ich mit ruhigem Gewissen sagen – jedenfalls für den Bereich des Kinos. Dem Internet allerdings stehen wir bislang völlig machtlos gegenüber. Dieses Angebot in irgendeiner Form zu beeinflussen – sei es durch eine staatliche Behörde oder eine Einrichtung der Selbstkontrolle –, ist extrem schwierig.

Die technologische Entwicklung hat bei manchen Jugendschützern zu einer eher fatalistischen Haltung geführt: Verschmelzen erst einmal Fernsehen und Internet miteinander, seien Sendezeitbeschränkungen ohnehin obsolet; kontrollierbar sei der gesamte Bereich dann sowieso kaum noch. Deshalb neigt mancher dazu, sämtliche Medienbereiche der Selbstkontrolle zu überlassen. Wie ist diesbezüglich die Stimmung in der Schweiz?

Diese Position ist auch bei uns diskutiert worden, wurde aber eindeutig abgelehnt. Viele Eltern erwarten auch, dass man sie mit dem Jugendschutz nicht allein lässt. Die einzig denkbare Alternative wäre meiner Meinung nach eine Empfehlungsbasis für Kino- und Videofilme, doch das sollte dann nicht Aufgabe des Staates sein. Da halte ich ein gemischtes System aus Selbstkontrolle mit behördlicher Aufsicht wie in Deutschland für sinnvoller.

Das Interview führte Tilmann P. Gangloff.